

**SATZUNG der  
GEMEINDE BURGKIRCHEN A.D.ALZ**

über

**Örtliche Bauvorschriften**

**„Abstandsflächen für Wintergärten und überdachte Pergolen“**

Die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz erlässt nach Art. 91 Abs. 1 Nr. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften:

**§ 1**

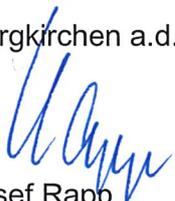
Im Bereich von Bebauungsplänen für Wohngebiete (§ 30 BauGB) und im Innenbereich (§ 34 BauGB) kann bei Doppelhäusern und Reihenhäusern an der gemeinsamen Grundstücksgrenze für den Bau von Wintergärten und überdachten Pergolen ausnahmsweise der seitlich geforderte Grenzabstand gemäß Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) entfallen.

Ausnahmen sind nur möglich, wenn sie den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, den 13. Juni 2002

  
Josef Rapp  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2002 die Örtliche Bauvorschrift „Abstandsflächen für Wintergärten und überdachte Pergolen“ beschlossen.

Die örtliche Bauvorschrift „Abstandsflächen für Wintergärten und überdachte Pergolen“ wurde am 13. Juni 2002 ausgefertigt und vom 18. Juni 2002 bis 04. Juli 2002 im Rathaus der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Auf die öffentliche Auslegung wurde durch Bekanntmachung, die an allen Anschlagtafeln angeheftet wurde, hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 17. Juni 2002 angeheftet und am 05. Juli 2002 abgenommen.

Die örtliche Bauvorschrift „Abstandsflächen für Wintergärten und überdachte Pergolen“ tritt am 17. Juni 2002 in Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, den 08. Juli 2002  
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz



(Siegel)

  
Josef Rapp  
1. Bürgermeister